

AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALWERKE

DIE SOZIALWERKE PROFITIEREN VON MEHR BEITRAGSZÄHLERN



Niemand kann in die Schweiz einwandern, nur um von unseren Sozialversicherungen zu profitieren. Leistungen kann nur beziehen, wer zuvor auch Beiträge einbezahlt hat. Insbesondere der AHV und der Invalidenversicherung (IV) kommen deshalb gut verdienende, junge Einwanderer zugute. Egal ob aus der EU oder aus Drittstaaten: Zuwanderer bezahlen heute insgesamt einen höheren Beitrag an diese Sozialwerke, als sie daraus beziehen.

ZUWANDERUNG ALS FINANZIERUNGSSTÜTZE Ohne die Sozialabgaben der zugewanderten Arbeitskräfte befänden sich manche Schweizer Sozialversicherungen in arger finanzieller Schieflage. → Seite 2

AHV UND IV Bei keiner anderen Personengruppe in der Schweiz ist der Bezug von IV-Leistungen so stark rückläufig wie bei den Angehörigen von EU- und EFTA-Staaten. → Seite 3

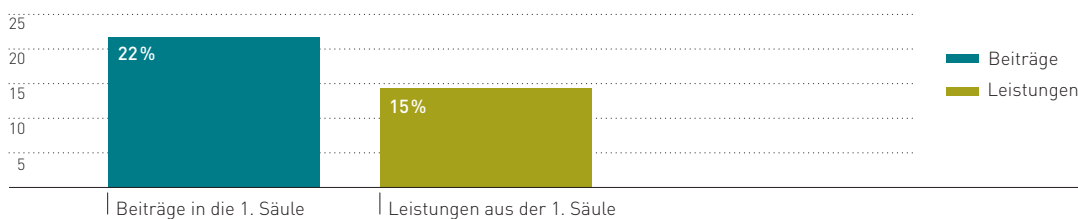
ARBEITSLILOSENVERSICHERUNG Die neuen Ansprüche von Kurzaufenthaltern sorgen für Mehrkosten, doch insgesamt hat sich die Finanzlage der ALV durch die Personenfreizügigkeit verbessert. → Seite 4

SOZIALHILFE Die Sozialhilfestatistik des Bundes belegt, dass keine Verdrängung von Schweizern oder Drittstaatenangehörigen aus dem Arbeitsmarkt stattfindet. → Seite 6

ZUWANDERUNG ALS FINANZIERUNGSSTÜTZE ARBEITNEHMER AUS EU-STAATEN ZAHLEN MEHR IN DIE SOZIALWERKE EIN, ALS SIE AN LEISTUNGEN BEZIEHEN

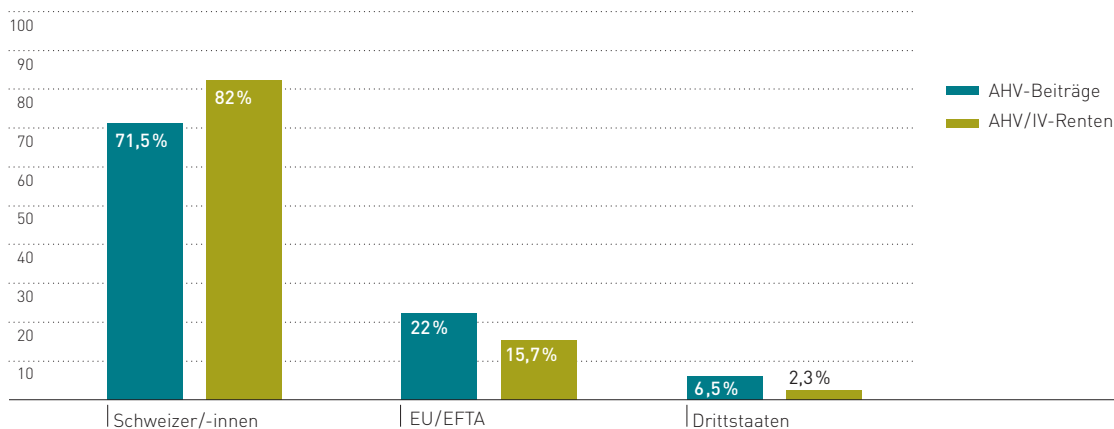
Der immer wieder gehörte Vorwurf einer «Zuwanderung in die Sozialwerke» lässt sich in der Realität nicht belegen. Leistungen darf grundsätzlich nur beziehen, wer zuvor bereits Beiträge einbezahlt hat. Zudem verlangsamt die Zuwanderung die Alterung der Gesamtbevölkerung und entlastet damit insbesondere die Versicherungen der 1. Säule*. EU/EFTA-Staatsangehörige bezahlten 2010 22 Prozent aller Beiträge an diese Sozialwerke, während sie im Gegenzug lediglich 15 Prozent der Gesamtsumme bezogen. Rund 15,5 Prozent der Renten bei der AHV, 16,1 Prozent der Renten und Eingliederungsmassnahmen der IV sowie nur 9,4 Prozent der Ergänzungsleistungen und 11,2 Prozent der Entschädigungen für Erwerbsausfall gingen an Zuwanderer aus EU/EFTA-Staaten. Sie finanzieren also mit ihren Beiträgen die Leistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit.

Einkommen und Hauptleistungen der 1. Säule in Bezug auf die Staatsangehörigen der EU/EFTA 2010, in Prozent



Quelle: BSV, alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt, eigene Darstellung.

Verteilung der AHV-Beiträge und AHV/IV-Renten nach Nationalitätengruppen, in Prozent



Quelle: BSV, alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt, eigene Darstellung.

*

Die 1. Säule umfasst die obligatorischen primär umlagefinanzierten Versicherungen für die ganze Bevölkerung zur Existenzsicherung und Vermeidung von Armut. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) und die Erwerbsersatzordnung (EO) bei Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst oder Mutterschaft.

AHV UND IV MEHR ZEIT FÜR DIE SANIERUNG DER ALTERSVORSORGE

Die Berechnung der AHV- und IV-Renten wird durch die anrechenbaren Beitragsjahre, die Höhe des Erwerbseinkommens sowie die Einrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zusammengestellt. Eine Person, die sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat versichert war, hat in jedem Land Anspruch auf eine entsprechende Teilrente. Dazu muss sie aber mindestens ein Jahr versichert gewesen sein.

Sowohl bei der AHV als auch bei der IV hängt die Höhe der Rente also davon ab, wie lange jemand in der Schweiz gearbeitet hat. Sind es nur ein paar Jahre, fällt die Rente bei der AHV oder IV entsprechend gering aus. Bei der AHV kommt dazu, dass viele der Einwanderer aus der EU, die in den letzten Jahren kamen, gut qualifiziert sind und entsprechend viel verdienen. Davon profitiert die AHV. Während die AHV-Beiträge auf den ganzen Lohn bezahlt werden müssen, ist die maximale AHV-Rente beschränkt. Mit anderen Worten subventionieren Gutverdienende die AHV.

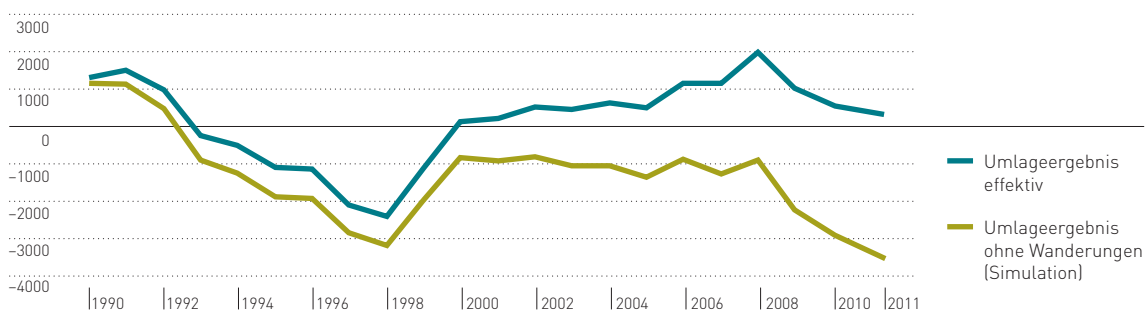
Die Zuwanderung fördert das Wirtschaftswachstum.
Das bedeutet auch höhere Beiträge an die Sozialwerke.

UMLAGEERGEBNIS DER AHV DANK MIGRATION NOCH NICHT IM MINUS

Zwischen 1990 und 2010 verzeichnete die Schweiz eine durchschnittlich jährliche Nettozuwanderung von 38 000 Personen, wobei die Einwanderung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Diese Tendenz hat positive Auswirkungen auf die Finanzierung der AHV. Je nach Szenario (Nettoeinwanderung pro Jahr bei 30 000, bei 40 000 oder bei 50 000 Personen pro Jahr) verbessert sich in Zukunft das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und AHV-Leistungsempfängern und auch das Ergebnis aus der Versicherungstätigkeit (Umlageergebnis). Bei einem Zuwanderungssaldo von 30 000 Personen ist zu erwarten, dass die aus dem Ausgleichsfonds der AHV erwirtschafteten Kapitalerträge (667 Millionen Franken im Jahr 2011) bereits 2012 nicht mehr genügen, um das Defizit zwischen AHV-Beiträgen und -Auszahlungen aufzufangen. Bei einem Zuwanderungssaldo von 50 000 Personen tritt dieser Fall erst 2020 ein. Dies würde der Schweiz genügend Zeit zur dringend notwendigen Sanierung der AHV geben.

Umlageergebnis der AHV

in Millionen Franken

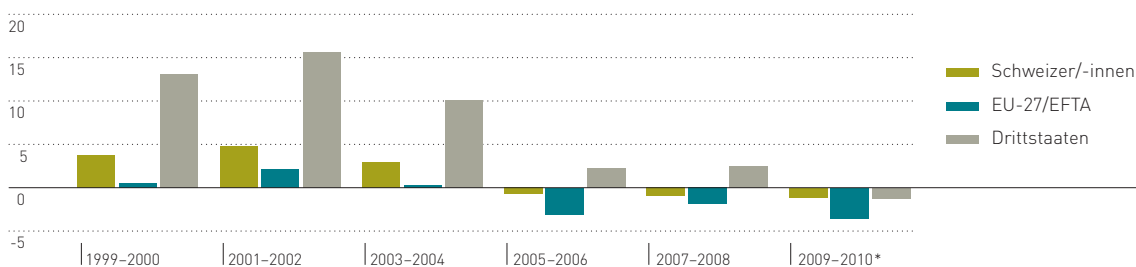


Quelle: BSV, 2011.

KEINE ZUSÄTZLICHE BELASTUNG DER IV DURCH PERSONENFREIZÜGIGKEIT

Trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit nimmt die Gesamtzahl der IV-Rentner seit 2006 kontinuierlich ab, mittlerweile sogar bei allen Nationalitätengruppen. Der Rückgang ist bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen, die von der Personenfreizügigkeit profitieren, am stärksten. Einwanderer aus Deutschland, Frankreich und England weisen beispielsweise eine IV-Neuberentungsquote auf, die deutlich unter dem Schweizer Schnitt liegt.

Jährliche Entwicklung der Anzahl IV-Renten nach Nationalitätengruppe, in Prozent



* Aufgrund einer Registerharmonisierung sind die Daten ab 2009 mit den früheren Erhebungen nicht direkt vergleichbar. Die Tendenz ist jedoch klar: Auch für den Zeitraum 2011-2012 zeichnet sich bereits ab, dass der Trend bei allen drei Gruppen rückläufig ist.

Quelle: BSV.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG NUR WER IN DIE ARBEITSLOSENKASSE EINBEZAHLT HAT, KANN AUCH ARBEITSLOSENGELD BEZIEHEN

Um Geld aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen zu können, muss jemand innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung in der Schweiz nachgegangen sein. Ausländische Versicherte können sich bei Verlust der Arbeitsstelle ausländische Versicherungszeiten anrechnen lassen (Totalisierung). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass nur eine kleine Minderheit diese Möglichkeit in Anspruch nimmt. Die grosse Mehrheit der arbeitslos gewordenen EU-Bürgerinnen und -Bürger haben die Mindestbeitragszeit in der Schweiz erfüllt, also mindestens zwölf oder mehr Monate an die schweizerische ALV Beiträge entrichtet.

Zwischen 2003 und 2010 stieg die Zahl der ALV-Bezüger unter den EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Schweiz von 15 auf 842 Personen. In der gleichen Zeitspanne erhöhte sich der Umfang der ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen von 185 000 auf 13,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Anstieg scheint auf den ersten Blick beträchtlich, doch entspricht diese Summe gerade einmal 0,27 Prozent der 2009 in der Schweiz ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen von knapp fünf Milliarden Franken. Ein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung haben umgekehrt auch Schweizer Arbeitnehmende in den EU/EFTA-Staaten.

MISSBRAUCH WIRD GEAHNDET

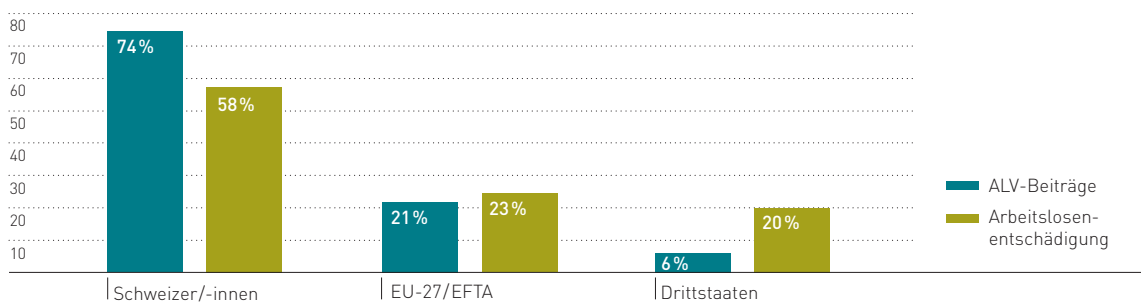
Falls jemand eine Stelle antreten und diese nach kurzer Zeit wieder quittieren würde, nur um Arbeitslosengeld zu erhalten, läge ein klarer Rechtsmissbrauch vor. In einem solchen Fall kann das Aufenthaltsrecht entzogen werden. Die Arbeitslosenversicherung prüft sehr genau, ob eine versicherte Person bereit ist, eine Arbeit zu suchen und aufzunehmen. Passivität auf dem Arbeitsmarkt kann zu Leistungskürzungen oder zum Verlust der Anspruchsberechtigung auf ALV-Gelder führen. Ist jemand nicht bereit, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen oder stellt eine Person durch ihr Verhalten ihre Eignung als Arbeitnehmer infrage, verliert sie ihre Ansprüche und allenfalls auch ihr Aufenthaltsrecht. Die Vollzugsstellen der ALV prüfen eingehend jedes Dossier auf potenzielle Missbräuche und Fehlverhalten.

ABNEHMENDE TENDENZ VON ARBEITSLOSENBEZÜGEN DURCH EU/EFTA-BÜRGER

Die Ausländer aus EU-, EFTA- und Drittstaaten stellten 2009 (neuste verfügbare Statistik) 43 Prozent aller ALV-Bezüger. Dieser Anteil liegt deutlich höher als der Ausländeranteil der Gesamtbevölkerung (aktuell 22,8 Prozent). Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Arbeitslosenquote in Branchen, wo der Anteil ausländischer Arbeitnehmender besonders gross ist, generell höher ist – zum Beispiel im Bau- und im Gastgewerbe. Am ausgeprägtesten ist die Umverteilung der ALV bei den Drittstaatenangehörigen. Sie entrichten sechs Prozent der Beiträge, beziehen jedoch 20 Prozent der Entschädigungen.

Die ersten Erfahrungen mit dem Freizügigkeitsabkommen haben gezeigt, dass in jüngster Vergangenheit vorab gut bis sehr gut qualifizierte jüngere Arbeitnehmer zugewandert sind. Für sie ist das Risiko, arbeitslos zu werden, kleiner als für geringer qualifizierte Zugewanderte in früheren Jahren. Dank der Personenfreizügigkeit verbessert sich somit das Verhältnis von ALV-Beiträgen zu ALV-Entschädigungen von ausländischen Staatsangehörigen laufend.

Anteile der Einnahmen der ALV und Ausgaben für Arbeitslosenentschädigung nach Nationalitätengruppen, 2009, in Prozent



Quellen: BSV (individuelle Konten der AHV), SECO.

Insgesamt hat die Personenfreizügigkeit die Situation der ALV nicht grundlegend verändert. Direkte Mehrkosten entstanden lediglich, weil neu auch Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen, die Beiträge einzahlen, Anrecht auf eine Arbeitslosenentschädigung haben. Im Jahr 2010 betrug diese zusätzlichen Kosten rund 115 Millionen Franken.

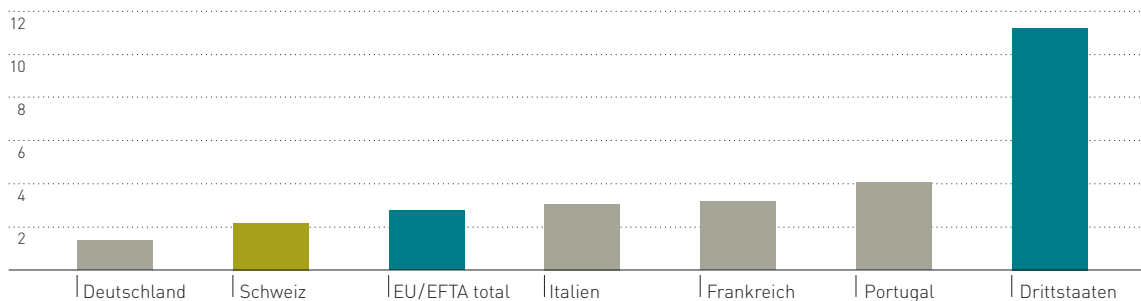
SOZIALHILFE

KEINE ANZEICHEN FÜR EINE VERDRÄNGUNG EINHEIMISCHER ARBEITSKRÄFTE

Wäre die oft befürchtete Verdrängung einheimischer Arbeitskräfte durch Ausländerinnen und Ausländer eine Tatsache, würde sich dies neben der ALV vor allem in der Sozialhilfe niederschlagen. Weil Sozialhilfe kantonal geregelt ist, gibt es dazu erst seit Kurzem nationale Statistiken. Diese spiegeln sehr deutlich die Arbeitsmarktintegration der einzelnen Nationalitätengruppen in der Schweiz.

Sozialhilfequoten in der Schweiz nach Nationalitäten

Stand 2010, in Prozent



Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik.

Nur unter deutschen Zuwanderern ist die Sozialhilfequote noch tiefer als unter der einheimischen Bevölkerung. Für eine Verdrängung gibt es deshalb keine Anzeichen. Dasselbe gilt für Drittstaatenangehörige. In seinem im Juli 2012 veröffentlichten Bericht zur Zuwanderung hält der Bundesrat denn auch ganz klar fest, dass es bislang keine Anzeichen dafür gibt, dass sich die Situation von Schweizern oder Ausländern in den letzten Jahren verschlechtert habe.

ZUM THEMA ZUWANDERUNG SIND FOLGENDE FAKTENBLÄTTER ERHÄLTlich:

1. Einwanderungsland Schweiz
2. Rechtliche Situation der Personenfreizügigkeit
3. Veränderung der Zuwanderung durch die Personenfreizügigkeit
4. Drittstaatenkontingente
5. Wachstum und Arbeitsmarkt
6. Flankierende Massnahmen
7. Auswirkungen auf die Sozialwerke
8. Integration, Kriminalität und Asylpolitik
9. Raumplanung, Wohnungsmarkt
10. Verkehr, Umwelt, Energie
11. Steuerliche Anreize
12. Die Situation in anderen europäischen Ländern
13. Kommende Abstimmungen über die Zuwanderung